

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 11.10.89 bzw. 18.10.89 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Sasbach - Endingen am 11.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Dienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 25,-- DM
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 35,-- DM
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,-- DM
von mehr als 8 Stunden 80,-- DM

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in die übliche Dienstzeit fällt, wird die Entschädigung auf 13,-- DM für jede angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit

des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,-- DM nicht überschreiten.

§ 4

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

1. Entsprechend dem § 17 der Verbandssatzung werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
 - a) für den Verbandsvorsitzenden 400,-- DM
 - b) für den Rechner (einschließlich die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses) 300,-- DM
 - c) für den Schriftführer 200,-- DM
2. Für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gilt die Regelung in § 2 Abs. 2 dieser Satzung bzw. § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gilt bis zur endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verbandsanlagen. Danach erfolgt eine Neuregelung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft.

Sasbach, den 11.12.1989

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister


Albrecht Jäger

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.